

Antrag für den Landesparteitag Baden-Württemberg, 28. April 2018, Bruchsal

Antrag (SPD-Ortsverein Friedrichshafen und SPD-Kreisverband Bodenseekreis)

Ergänzung der Satzung der SPD durch die Aufnahme einer Frist für das aktive Wahlrecht in der Partei.

1. Der Landesvorstand wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in das Organisationsstatut der SPD in § 5 ein ergänzender Passus aufgenommen wird, der regelt, dass das aktive Wahlrecht bei Abstimmungen und Wahlen nur durch Parteimitglieder ausgeübt werden kann, die eine - laut Statut festgelegte Zeit – in der Partei Mitglied sind.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins.

Neu: Das Aktive Wahlrecht – also die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Partei – kann vom Mitglied frühestens **X Wochen/Monate nach Aufnahme in die Partei ausgeübt werden.**

Begründung

Im Zusammenhang mit der Ankündigung eines Mitgliederentscheides zum Koalitionsvertrag und einer Regierungsbeteiligung der SPD im Bund, wurde von Teilen der Partei eine Mitgliederkampagne initiiert. Nur vom 01.01.2018 bis zum 06.02.2018 traten ca. 25.000 Mitglieder (Zuwachs von ca. 5 %) kurzfristig in die Partei ein.

Die Parteispitze hat am 29.01. kurzfristig bekannt gegeben, dass alle Mitglieder, welche die folgenden 8 Tage von den Ortsvereinsvorständen aufgenommen werden, am Mitgliedervotum teilnehmen dürfen. Die Ortsvereinsvorstände mussten in dieser knappen Zeit über viele Neuaufnahmen entscheiden, nur weil eine Abstimmung oder Wahl bevorstand und der Stichtag 06.02. eingehalten werden sollte.

Durch eine Fristen-Regelung in der Satzung soll es künftig eine klare und einheitliche Regelung geben, die der Transparenz und Planungssicherheit dient. Dann muss auch nicht kurzfristig von der Parteiführung bekannt gegeben werden, wann man spätestens beigetreten sein muss, um noch an der Abstimmung teilnehmen zu können, denn es gilt dann die in der Satzung geregelte Frist. Die Frist soll sinnvollerweise so bemessen sein, dass Zeit zur Kontaktaufnahme der Ortsvereinsvorstände mit Neumitgliedern und einem verantwortungsvollen Aufnahme-Beschluss sowie der Partei für organisatorische Vorbereitungen bleibt.

Gemäß § 37 Organisationsstatut kann das Parteistatut nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Deshalb soll sich der Landesvorstand bei der Bundespartei für eine Statuten-Änderung einsetzen.

Es gibt Beispiele anderer Parteien, bei denen eine zweimonatige Mitgliedszeit abgewartet werden muss, um das aktive Wahlrecht auszuüben oder bei denen ab dem Tag der Antragsstellung eine Gastmitgliedschaft beginnt, welche dann nach Ablauf einer Frist zur Mitgliedschaft mit Wahlrecht führt.

Beschlossen am 15.02.2018 vom Vorstand des SPD-Ortsverein Friedrichshafen und am 08.03.2018 vom Kreisvorstand der SPD Bodenseekreis, jeweils in Friedrichshafen.